

INTERPELLATIONSBEANTWORTUNG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
ATTRAKTIVITÄT ERWERBSTÄTIGKEIT 60PLUS

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

Nr. 12/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Anlass.....	7
2. Allgemeines	11
3. Beantwortung der Fragen.....	12
II. ANTRAG DER REGIERUNG	27

ZUSAMMENFASSUNG

An der Landtagssitzung vom 5. September 2023 wurde die Interpellation vom 22. Mai 2023 der Abgeordneten Albert Frick, Sebastian Gassner, Franziska Hoop, Johannes Kaiser, Daniel Oehry, Bettina Petzold-Mähr, Sascha Quaderer, Daniel Seger und Karin Zech-Hoop zur «Attraktivität Erwerbstätigkeit 60plus» an die Regierung überwiesen.

Die Interpellanten stellen insgesamt 17 Fragen im Hinblick auf die Thematik des Fach- und Arbeitskräftemangels, wobei sich die Interpellanten auf die Erwerbstätigkeit ab dem 60. Lebensjahr und vor allem auch nach dem ordentlichen Pensionsalter 65 konzentrieren.

Der Mangel an Fach- und Arbeitskräften ist eine der grössten Herausforderungen für die liechtensteinische Wirtschaft. Aufgrund der demografischen Entwicklung nimmt der Anteil der älteren Bevölkerung zu. Die Annäherung der bevölkerungsstarken Jahrgänge an das Rentenalter ist mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. Insbesondere von Relevanz ist dabei der zunehmende Arbeits- und Fachkräftemangel. Bei Liechtensteins Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, insbesondere bei der Erwerbsbeteiligung von Frauen und bei Personen im pensionsfähigen Alter, besteht noch viel Potenzial in der Arbeitsmarktpartizipation. Um die aktuellen Herausforderungen in Bezug auf die demografische Entwicklung und den Arbeits- und Fachkräftemangel zu mildern, gilt es daher, durch attraktive Rahmenbedingungen Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit im Alter zu schaffen, so dass das Potenzial an Arbeitskräften von Personen im Rentenalter, welche gesund und motiviert sind, besser ausgeschöpft werden kann.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Gesellschaft

BETROFFENE STELLEN

Amt für Statistik

Steuerverwaltung

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

AHV-IV-FAK Anstalten
Amt für Volkswirtschaft
Amt für Personal und Organisation

Vaduz, 6. Februar 2024

LNR 2023-1753

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Interpellationsbeantwortung zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **ANLASS**

An der Landtagssitzung vom 5. September 2023 wurde die Interpellation vom 22. Mai 2023 der Abgeordneten Albert Frick, Sebastian Gassner, Franziska Hoop, Johannes Kaiser, Daniel Oehry, Bettina Petzold-Mähr, Sascha Quaderer, Daniel Seeger und Karin Zech-Hoop zur «Attraktivität Erwerbstätigkeit 60plus» an die Regierung überwiesen. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012 reichen die unterzeichnenden Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei nachstehende Interpellation zur Erwerbstätigkeit 60plus ein.

Im Rahmen der Agenda für Liechtenstein wurde schon früh angekündigt, unterschiedliche Vorstösse einbringen zu wollen, um dem Arbeits- und Fachkräftemangel wo immer möglich entgegenwirken zu können. Drei Schwerpunkte wurden von uns in Arbeitsgruppen definiert: die berufliche Weiterbildung (Sicherung der

Qualität), die Vereinbarkeit Familie und Beruf und gleichermassen die Erwerbstätigkeit ab 60, insbesondere aber ab 65 Jahren.

Im Hinblick auf diese aktuelle und immer akuter werdende Thematik des Fach- und Arbeitskräftemangels und um mögliche Handlungsfelder zu definieren, konzentrieren wir uns in dieser Interpellation auf die Erwerbstätigkeit ab dem 60. Lebensjahr und vor allem auch nach dem ordentlichen Pensionsalter 65.

Ein mögliches Entgegenwirken sehen die Interpellanten darin, nicht Jahr für Jahr gut geschulte und hoch qualifizierte Personen aus dem Arbeitsmarkt in den Ruhestand gehen zu lassen. Nicht nur geht jeweils Erfahrung und Wissen verloren, es liegt dadurch auch grosses Potenzial an Arbeitskräften brach.

Es sollte nun an der Zeit sein, den Übergang in den Ruhestand noch unterschiedlich gestalten zu können als es heute schon möglich ist. Natürlich wird dies aufgrund der aktuellen Arbeitskräftemangel-Situation automatisch erfolgen, da die Unternehmen die Mitarbeiter nicht alle gehen lassen und entsprechende Anreize schaffen werden. Mittelfristig wird dies aufgrund der Demografie aber nicht mehr möglich sein.

Die Erwerbstätigkeit im Pensionsalter kann auch viele Vorteile haben. Im fortgeschrittenen Alter immer noch eine Aufgabe zu haben und gebraucht zu werden, kann sich äusserts positiv auf die Gesundheit auswirken.

Wichtig dabei ist, dass der Ablöseprozess an die junge Generation (Stichwort Nachfolgeplanung) dadurch nicht gestoppt wird. Die Arbeitnehmer haben bei der Pensionskasse (2. Säule) den Vorteil, dass mit dem Aufschub das Sparkapital erhöht wird und der Rentenumwandlungssatz steigt. Somit erhöhen sich die Rentenleistungen bei der Aufgabe der Arbeit. Welche anderen Anreize gibt es zusätzlich heute schon und welche wäre noch möglich? Insgesamt wird es wichtig sein ein Anreizsystem aus Sicht des Arbeitnehmers, Arbeitgebers, der Pensionskasse, den

gesetzlichen Vorgaben der Betrieblichen Vorsorge/AHV und des Steuergesetzes zu schaffen, beziehungsweise sinnvoll zu koordinieren.

Die Interpellanten laden die Regierung deshalb ein, nachfolgende Fragen zu diesem Thema zu beantworten:

- 1. Wie hoch ist die Erwerbstätigenquote der 65- bis 69-Jährigen in Liechtenstein und in welchen Branchen sind diese Erwerbstätigen jeweils beschäftigt? Hat die Regierung Angaben über die Pensen, wenn ja, wie hoch sind diese?*
- 2. Wie hoch ist die Erwerbstätigenquote der 70- bis 80-Jährigen in Liechtenstein und in welchen Branchen sind diese Erwerbstätigen beschäftigt? Hat die Regierung Angaben über die Pensen, wenn ja, wie hoch sind diese?*
- 3. Wie viel haben die folgenden zwei Säulen vorbezogen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre?*
 - a. AHV*
 - b. Pensionskasse*
- 4. Gemäss K.A. vom 2. November 2022 erreichen 329 Mitarbeitende in den nächsten 10 Jahren das ordentliche Pensionsalter bei der Landesverwaltung, dies sind über 30%. Welche Massnahmen hat die Regierung als Arbeitgeber und als Vorbildfunktion geplant, um diese wichtigen Arbeits- und Fachkräfte allenfalls länger im Arbeitsprozess zu behalten?*
- 5. Welche steuerlichen oder finanziellen Anreize gibt es heute für eine 65-jährige Person, länger im Erwerbsleben zu bleiben?*
 - a. AHV*
 - b. Pensionskasse*

c. eine mögliche vorhandene 3. Säule

6. *Sind diese Anreize dieselben bei reduziertem Stellenpensum ab Pensionsalter?*
7. *Steuerliche Optimierung: beispielsweise bei Rente ab 65, wie sieht die Regierung den Ansatz, einen Teil des Einkommens aus Erwerbstätigkeit als Freibetrag zu definieren, um auf diese Weise keine steuerlichen Nachteile zu schaffen?*
8. *Könnte man steuerlich einen Anreiz schaffen, die AHV aufzuschieben, analog der Pensionskasse? Welche wären dies? Welche gibt es heute schon (finanziell, z.B. über die Steuer)?*
9. *Gibt es Pensionskassen, äquivalent zur Schweiz, bei denen man die Rente oder das Kapital bei Erreichen des reglementarisch definierten Rentenalters beziehen muss?*
10. *Ist es aktuell möglich, dass man bei einer Spätpensionierung in eine neue Steuerprogressionsklasse kommt, da man neben dem Lohn dann ja auch Renten (1. Säule) einnimmt?*
11. *Wie bewertet die Regierung den Vorbezug des Kapitals und/oder das Beziehen der Rentenleistung vor dem ordentlichen Rentenalter? Pro Säule bitte separat.*
12. *Welche anderen mögliche steuerlichen Nachteile ergeben sich mit einer Erwerbstätigkeit nach 65 mit monatlicher Rentenzahlung (1. Säule) oder auch ohne?*

13. *Kann heute jemand, der beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters erwerbstätig bleibt, steuerbegünstigt Vermögen weiter ansparen (Stichwort Säule 3a in der Schweiz).*
14. *Gibt es aktuell steuerliche Hürden bzw. negative Anreize das Pensionsalter nicht ordentlich zu beginnen?*
15. *Gibt es aktuell positive steuerliche Anreize, das Erwerbstätigkeit länger fortzuführen und wenn ja, welche?*
16. *Gibt es aus Sicht der Regierung andere (noch nicht vorhandene) steuerliche Anreize, die Erwerbstätigkeit länger fortzuführen. Wenn ja, welche wären dies und mit welcher Auswirkung für den Arbeitnehmer?*
17. *Welche weiteren Einflussfaktoren sprechen aus Sicht der Regierung im Rentenalter für bzw. gegen eine Erwerbstätigkeit im Rentenalter?*

2. ALLGEMEINES

Der Mangel an Fach- und Arbeitskräften ist eine der grössten Herausforderungen für die liechtensteinische Wirtschaft. Aufgrund der demografischen Entwicklung nimmt der Anteil der älteren Bevölkerung zu. Die Annäherung der bevölkerungsstarken Jahrgänge an das Rentenalter ist mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. Insbesondere von Relevanz ist dabei der zunehmende Arbeits- und Fachkräftemangel. Bei Liechtensteins Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, insbesondere bei der Erwerbsbeteiligung von Frauen und bei Personen im pensionsfähigen Alter, besteht noch viel Potenzial in der Arbeitsmarktpartizipation. Um die aktuellen Herausforderungen in Bezug auf die demografische Entwicklung und den Arbeits- und Fachkräftemangel zu mildern, gilt es daher, durch attraktive Rahmenbedingungen Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit im Alter zu schaffen, so dass das Potenzial an Arbeitskräften von Personen im Rentenalter, welche

gesund und motiviert sind, besser ausgeschöpft werden kann. Die Regierung hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Wirtschaftsverbände und Behörden eingesetzt, welche sich mit dem Arbeitskräftemangel befasst und unter anderem auch Massnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben erarbeitet hat. Die Arbeitsgruppe wird ihren Bericht voraussichtlich im Frühjahr 2024 der Regierung vorlegen. Überdies wird dieses Thema auch im Rahmen der Altersstrategie aufgegriffen.

3. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

- 1. Wie hoch ist die Erwerbstätigenquote der 65- bis 69Jährigen in Liechtenstein und in welchen Branchen sind diese Erwerbstätigen jeweils beschäftigt? Hat die Regierung Angaben über die Pensen, wenn ja, wie hoch sind diese?**

Gemäss den Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik waren aus der ständigen Bevölkerung Liechtensteins per 31.12.2022 526 Personen der Altersklasse 65-69 Jahre, 355 Personen der Altersklasse 70-79 Jahre und 60 Personen der Altersklasse 80+ Jahre erwerbstätig. Insgesamt gehörten der ständigen Bevölkerung in diesen Altersklassen 2327 Personen (65-69), 3637 Personen (70-79), respektive 1831 Personen (80+) an. Damit ergeben sich für die ständige Bevölkerung Erwerbstätigenquoten von 22.6% für die Altersklasse 65-69 Jahre, 9.8% für die Altersklasse 70-79 Jahre und 3.3% für die Altersklasse 80+ Jahre. Im Vergleich dazu betragen die Erwerbstätigenquoten in der Altersklasse 20-64 Jahre 78.3% und – als Untergruppe davon – in der Altersklasse 60-64 Jahre 56.6%.

Ständige Bevölkerung nach Altersjahr/-gruppe, Erwerbsstatus und Erwerbstätigenquote

Stichtag: 31.12.2022

Alter/ Alters- gruppe	Total Ständige Bevölkerung	Erwerbstä- tig	nicht erwerbstä- tig	Quote
Total	39'677	20'705	18'972	52.2%
15-19 Jahre	1'958	824	1'134	42.1%
20-64 Jahre	24'184	18'939	5'245	78.3%
60-64 Jahre	2'903	1'642	1'261	56.6%
65	513	139	374	27.1%
66	487	129	358	26.5%
67	460	110	350	23.9%
68	445	79	366	17.8%
69	422	69	353	16.4%
65-69 Jahre	2'327	526	1'801	22.6%
70	408	60	348	14.7%
71	420	48	372	11.4%
72	384	48	336	12.5%
73	384	41	343	10.7%
74	411	42	369	10.2%
75	357	30	327	8.4%
76	358	29	329	8.1%
77	280	20	260	7.1%
78	342	22	320	6.4%
79	293	15	278	5.1%
70-79 Jahre	3'637	355	3'282	9.8%
80	271	12	259	4.4%
81	233	17	216	7.3%
82	228	7	221	3.1%
83	186	4	182	2.2%
84	148	4	144	2.7%
85	144	8	136	5.6%
86	114	1	113	0.9%
87	92	3	89	3.3%
88	88	2	86	2.3%
89	79	1	78	1.3%
90	67	-	67	0.0%
91	42	1	41	2.4%

92	31	-	31	0.0%
93	35	-	35	0.0%
94	20	-	20	0.0%
95	19	-	19	0.0%
96	12	-	12	0.0%
97	4	-	4	0.0%
98	9	-	9	0.0%
99	5	-	5	0.0%
100	2	-	2	0.0%
101	-	-	-	-
102	2	-	2	0.0%
80 Jahre und älter	1'831	60	1'771	3.3%

© Amt für Statistik am 09. November 2023 / Sonderauswertung

Aufgrund der teilweise tiefen Beschäftigtenzahlen lässt sich nicht für alle Wirtschaftszweige mit hinreichender Zuverlässigkeit feststellen, ob Personen ab 65 Jahren überdurchschnittlich bzw. unterdurchschnittlich häufig in diesen beschäftigt sind. Die folgenden Zahlen beziehen sich ebenfalls auf den Stichtag 31.12.2022. Hinsichtlich Sektoren lässt sich für den Sektor 1 (Landwirtschaft) kein Unterschied feststellen. Für den Sektor 2 (Industrie) ist der Anteil der Beschäftigten in den Altersgruppen 65-69 und 70-79 mit 17.1% respektive 17.5% tiefer als in der Altersgruppe 20-64 mit 27.0%. Dagegen ist für den Sektor 3 (Dienstleistung) der Anteil in den Altersgruppen 65-69 und 70-79 mit 81.9% respektive 80.8% höher als in der Altersgruppe 20-64 mit 72.0%. Wirtschaftszweige, für welche die Anteile der Beschäftigten in der älteren Bevölkerung vergleichsweise hoch sind, umfassen beispielsweise Handel, Verkehr und freiberufliche Dienstleistungen (NOGA-Abschnitte G, H und M). Wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Altersgruppen 65-69 und 70-79 lassen sich nicht feststellen.

Beschäftigte und Erwerbstätigenquote in verschiedenen Altersgruppen nach Sektor und Wirtschaftszweig

Stichtag: 31.12.2022 (1613) Dezember

	Altersgruppen			Erwerbstätigenquote nach Altersgruppen		
	20-64 Jahre	65-69 Jahre	70-79 Jahre	20-64 Jahre	65-69 Jahre	70-79 Jahre
Erwerbstätige ständige Bevölkerung (Referenzgrösse)	18'939	526	355	100.00%	100.00%	100.00%
- Sektor 1 Landwirtschaft	190	5	6	1.0%	1.0%	1.7%
A ... A Land- u. Forstw., Fischerei	190	5	6	1.0%	1.0%	1.7%
- Sektor 2 Industrie	5'117	90	62	27.0%	17.1%	17.5%
B ... B Bergbau, Gew. v. Steinen u. Erden	29	-	1	0.2%	0.0%	0.3%
CA ... CA H.v. Nahrung, Getränken, Tabakerzgn.	428	4	4	2.3%	0.8%	1.1%
CB ... CB H.v. Textilien, Bekleidung, Schuhen	57	-	-	0.3%	0.0%	0.0%
CC ... CC H.v. Holzwaren, Papier, Druckerzgn.	249	7	7	1.3%	1.3%	2.0%
CD-CF ... CD-CF H.v. chem. u. pharmazeut. Erzgn.	49	1	-	0.3%	0.2%	0.0%
CG ... CG H.v. Gummi-, Kunststoff-, Glas-, Keramikwa.	186	9	1	1.0%	1.7%	0.3%
CH ... CH Metallerzeugung u. -bearb., Metallerzgn.	510	14	7	2.7%	2.7%	2.0%
CI ... CI H.v. EDV-Geräten, elektron. u. opt. Erzgn.	303	4	2	1.6%	0.8%	0.6%
CJ ... CJ H.v. elektrischen Ausrüstungen	142	1	-	0.7%	0.2%	0.0%
CK ... CK Maschinenbau	741	3	6	3.9%	0.6%	1.7%
CL ... CL Fahrzeugbau	440	1	3	2.3%	0.2%	0.8%
CM ... CM Sonst. Warenh.; Rep. u. Install. Maschinen	365	9	5	1.9%	1.7%	1.4%
D-E ... D-E Energie- u. Wasserversorg.; Abfallentsorg.	212	2	2	1.1%	0.4%	0.6%
F ... F Baugewerbe	1'406	35	24	7.4%	6.7%	6.8%
- Sektor 3 Dienstleistung	13'632	431	287	72.0%	81.9%	80.8%
G ... G Handel, Instandhalt. u. Rep. v. Fahrzeugen	1'644	63	65	8.7%	12.0%	18.3%
H ... H Verkehr u. Lagerei	439	28	16	2.3%	5.3%	4.5%
I ... I Gastgewerbe	429	20	12	2.3%	3.8%	3.4%
JA ... JA Verlagswesen, audiovis. Medien u. Rundfunk	104	3	2	0.5%	0.6%	0.6%
JB ... JB Telekommunikation	58	-	-	0.3%	0.0%	0.0%
JC ... JC Informatik- u. Informations-Dienstl.	339	7	4	1.8%	1.3%	1.1%
K ... K Finanz- u. Versicherungsdienstl.	1'609	29	11	8.5%	5.5%	3.1%
L ... L Grundstücks- u. Wohnungswesen	115	8	7	0.6%	1.5%	2.0%
MAA ... MAA Rechts- u. Steuerberat., Wirtschaftsprüfung	1'457	56	39	7.7%	10.6%	11.0%
MAB ... MAB Verw. v. Unternehmen, Unternehmensberat.	428	27	21	2.3%	5.1%	5.9%
MAC ... MAC Architektur- u. Ing.büros; Werkstoffanalysen	508	30	18	2.7%	5.7%	5.1%
MB-MC ... MB-MC F&E; sonst. techn. Tätigkeiten	247	8	8	1.3%	1.5%	2.3%
N ... N Sonst. wirtschaftl. Dienstl.	875	31	10	4.6%	5.9%	2.8%
O ... O Öffentliche Verwaltung; Sozialversich.	1'568	19	16	8.3%	3.6%	4.5%
P ... P Erziehung u. Unterricht	920	16	8	4.9%	3.0%	2.3%
QA ... QA Gesundheitswesen	940	21	14	5.0%	4.0%	3.9%
QB ... QB Heime u. Sozialwesen	983	20	8	5.2%	3.8%	2.3%
R ... R Kunst, Unterhaltung u. Erholung	354	11	5	1.9%	2.1%	1.4%
S ... S Sonst. Dienstl.	478	21	17	2.5%	4.0%	4.8%
T ... T Private Haushalte mit Hauspersonal	104	13	6	0.5%	2.5%	1.7%
U ... U Exterritoriale Org.; Zollbehörden	33	-	-	0.2%	0.0%	0.0%

Die Arbeitspensen der älteren Beschäftigten sind tiefer als jene der Altersgruppe 20-64 Jahre, und sie arbeiten häufiger in niedrigen Teilzeitpensen (Beschäftigungsgrad weniger als 50%). Per 31.12.2022 waren gemäss Bevölkerungs- und Beschäftigungsstatistik 67.4% der erwerbstätigen ständigen Bevölkerung in der Altersgruppe 20-64 in Vollzeit beschäftigt. In den Altersgruppen 65-69 und 70-79 betragen diese Anteile 34.0% respektive 32.1%. Bei den hohen Teilzeitpensen (Beschäftigungsgrad 50-89%) betragen die entsprechenden Anteile 23.4% (65-69) respektive 16.9% (70-79), gegenüber 19.9% in der Altersgruppe 20-64. Bei den niedrigen Teilzeitpensen (Beschäftigungsgrad weniger als 50%) betragen die entsprechen-

den Anteile 42.6% (65-69) respektive 51.0% (70-79), gegenüber 12.7% in der Altersgruppe 20-64.

Arbeitspensum nach Altersgruppe

Stichtag: 31.12.2022 (1613) Dezember

	Altergruppen			Altergruppen		
	20-64 Jahre	65-69 Jahre	70-79 Jahre	20-64 Jahre	65-69 Jahre	70-79 Jahre
Erwerbstätige ständige Bevölkerung	18'939	526	355	100.0%	100.0%	100.0%
Vollzeit (90% und mehr)	12'758	179	114	67.4%	34.0%	32.1%
Teilzeit (50%-89%)	3'776	123	60	19.9%	23.4%	16.9%
Teilzeit (2%-49%)	2'405	224	181	12.7%	42.6%	51.0%

© Amt für Statistik am 09. November 2023 / Sonderauswertung

- 2. Wie hoch ist die Erwerbstätigenquote der 70- bis 80-Jährigen in Liechtenstein und in welchen Branchen sind diese Erwerbstätigen beschäftigt? Hat die Regierung Angaben über die Pensen, wenn ja, wie hoch sind diese?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 3. Wie viel haben die folgenden zwei Säulen vorbezogen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre?**

a. AHV

In den Jahren 2018 bis 2021 haben jeweils knapp 50% aller Neurentner den Vorbezug gewählt. Im Jahr 2022 waren es rund 60%. Dieser Anstieg der Vorbezugsquote liegt daran, dass im Jahr 2022 erstmals die Erhöhung des Referenzalters von 64 auf 65 Jahre voll zum Tragen kam.

Die Zahlen der letzten fünf Jahre werden im AHV-IV-FAK Geschäftsbericht 2022 auf der Seite 31 wie folgt dargestellt:

Abb. 9
Rentenvorbezug

	2018	2019	2020	2021	2022	Änderung zum Vorjahr
Neurenten im Berichtsjahr	1'324	1'347	1'575	1'616	1'490	-7,8%
davon Vorbezugsrenten	635	635	741	757	892	17,8%
<i>in Prozent</i>	48,0%	47,1%	47,0%	46,8%	59,9%	
davon Vorbezug ab 60 Jahren	258	254	288	299	287	-4,0%
<i>in Prozent</i>	19,5%	18,9%	18,3%	18,5%	19,3%	
Altersrenten Stand Dezember	21'507	22'198	22'961	23'889	24'349	1,9%
davon Vorbezugsrenten	10'796	11'238	11'740	12'287	12'910	5,1%
<i>in Prozent</i>	50,2%	50,6%	51,1%	51,4%	53,0%	

Die Erhöhung des Rentenalters hat zu einem deutlichen Anstieg der Vorbezugsrenten geführt. Die vorbezogenen Renten sind betragsmässig geringer als jene, die erst ab dem «ordentlichen Rentenalter» (Referenzalter 65) abgerufen werden.

b. Pensionskasse

Gemessen an der Anzahl Neupensionierungen bewegt sich der Anteil der vorzeitigen Pensionierung in den Jahren 2018 bis 2022 zwischen 57% und 86%. Hierbei ist hervorzuheben, dass insbesondere im Jahr 2022 ein Anstieg auf 86% zu verzeichnen war. Die weitere Aufteilung auf den Vorbezug vor dem Alter 60 und ab dem Alter 60 zeigt, dass der grosse Teil erst ab Alter 60 einen Vorbezug wählt. Damit bewegt sich der Anteil eines Vorbezuges ab Alter 60 gemessen an der Anzahl Neupensionierungen zwischen 50% bis 77%. Die weiteren Details sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Neupensionierungen	560	535	656	640	447
davon im ordentlichen Pensionierungsalter	236	230	272	241	61
<i>in Prozent</i>	42%	43%	41%	38%	14%
davon vorzeitig	324	306	385	398	386
<i>in Prozent</i>	58%	57%	59%	62%	86%
davon vorzeitig ab Alter 60	297	271	325	356	346
<i>in Prozent</i>	53%	51%	50%	56%	77%
davon vorzeitig vor Alter 60	27	35	60	42	40
<i>in Prozent</i>	5%	7%	9%	7%	9%

Grundsätzlich ist der Vorbezug der Altersleistungen in der betrieblichen Personalvorsorge an denjenigen der 1. Säule geknüpft: Nur Personen, welche eine Altersrente nach dem AHVG vorbeziehen, können die ganze oder die halbe Rente der betrieblichen Vorsorge auf jeden Monat hin ebenfalls vorbeziehen (Art. 8 Abs. 3 BPVG). Dabei ist natürlich zu beachten, dass nicht jeder Frührentner der AHV auch eine Frühpensionierung in der 2. Säule geltend macht bzw. machen kann.

Es ist ausserdem anzumerken, dass sich die Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein aus Sammelstiftungen und betriebseigenen Vorsorgeeinrichtungen zusammensetzen. Da jede Vorsorgeeinrichtung die Modalitäten für den Rentenvorbezug in ihrem Reglement separat regelt, ist ein Rentenvorbezug nicht bei jeder Vorsorgeeinrichtung gleich attraktiv (in Bezug auf Umwandlungssatz, Verzinsung, Beiträge für die Altersguthaben). Bei den betriebseigenen Vorsorgeeinrichtungen spielen bei der Ausgestaltung des Rentenvorbezugs auch geschäftspolitische Entscheide eine wesentliche Rolle. So kann es geschäftspolitisch bzw. branchenspezifisch erwünscht sein, einen Rentenvorbezug zu fördern oder eben nicht. Es ist daher zu beachten, dass die Anzahl Vorbezüge der Altersleistungen als Gesamtbild, die Realität der Vorbezüge verzerren könnte, da eine Frühpensionierung eben nicht für alle Versicherten gleich attraktiv ist.

4. Gemäss K.A. vom 2. November 2022 erreichen 329 Mitarbeitende in den nächsten 10 Jahren das ordentliche Pensionsalter bei der Landesverwaltung, dies sind über 30%. Welche Massnahmen hat die Regierung als Arbeitgeber und als Vorbildfunktion geplant, um diese wichtigen Arbeits- und Fachkräfte allenfalls länger im Arbeitsprozess zu behalten?

Die heutigen Bestimmungen im Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz) lassen eine Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus in begründeten Fällen für eine begrenzte Dauer zu. Die Regierung ist sich der Thematik auch aufgrund des herrschenden Arbeits- und

Fachkräftemangels bewusst. Verschiedene Themen in diesem Zusammenhang werden in der Arbeitsgruppe Arbeitskräftemangel bereits auf breiter Ebene diskutiert.

5. Welche steuerlichen oder finanziellen Anreize gibt es heute für eine 65-jährige Person, länger im Erwerbsleben zu bleiben?

a. AHV

Der Rahmen für das Abrufen der Altersrente der 1. Säule ist weit: Man kann zwischen dem 60. und 70. Altersjahr wählen und den Bezugsbeginn auf fast jeden Monat hin frei wählen, also nicht nur auf den jeweiligen Geburtstag hin. Das "Referenzalter" (im Gesetz "ordentliches Rentenalter") liegt bei 65 Jahren. Liegt der Abruf der Rente davor, gibt es Abzüge. Liegt der Abruf danach, gibt es Zuschläge. Beides, Vorbezug und Aufschub, ist versicherungsmathematisch ausgestaltet (keine Privilegierung des Rentenvor(be)zugs, wie dies früher der Fall war). Anstelle einer ganzen Altersrente kann man eine halbe Rente abrufen und die zweite Hälfte später abrufen. Hier besteht also bereits ein sehr grosses Mass an Flexibilität und damit sind auch Teilzeitpensen durchaus möglich.

Nach geltendem Recht besteht ab dem Erreichen des Referenzalters keine AHV-Beitragspflicht mehr, was eine weitere attraktive Kondition für eine Weiterbeschäftigung darstellt. Lediglich bei Rentenvorbezug bleibt man bei Erwerbstätigkeit noch bis zum Referenzalter beitragspflichtig, ohne dass dies rentenbildend wirkt.

Auf der anderen Seite: Eine während des Rentenbezugs, auch bei Vorbezug, ausgeübte Erwerbstätigkeit reduziert die Rente nicht. Selbst Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) haben eine gewisse Privilegierung: Ihr während des Renten- und EL-Bezugs erzielttes Erwerbseinkommen wird nur teilweise angerechnet und

reduziert daher die Ergänzungsleistung nicht vollumfänglich, was in einem gewissen Widerspruch zum EL-System steht, aber zur Ausübung einer Teilerwerbstätigkeit motivieren soll .

Beiträge an die AHV können vom steuerpflichtigen Erwerb in Abzug gebracht werden (Art. 16 Abs. 3 Bst. c SteG). Rentenleistungen aus der AHV stellen Einkommen dar und unterliegen der Besteuerung, wobei gemäss Art. 16 Abs. 2 d SteG 70% der Rente steuerfrei sind bzw. nur 30% der Besteuerung unterliegen.

b. Pensionskasse

Grundsätzlich ist der Aufschub der Pensionierung bzw. die Weiterversicherung in der betrieblichen Vorsorge über das 65. Altersjahr hinaus möglich (Art. 8 Abs. 2 BPVG). Allerdings macht das BPVG keine Angaben dazu, wie lange der Rentenbezug aufgeschoben werden kann. Da in der 1. Säule der Rentenbezug bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden kann, ist auch in der 2. Säule ein Rentenaufschub bis zum 70. Altersjahr bei vielen Vorsorgeeinrichtungen möglich (aber eben nicht gesetzlich definiert). Die genauen Modalitäten für die Weiterversicherung und Beitragstragung bei Weiterbeschäftigung nach Erreichen des 65. Altersjahres wird in den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen geregelt. Das Gesetz legt diesbezüglich lediglich fest, dass bei Aufrechterhaltung des Vorsorgeverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus, nur noch Altersleistungen versichert sind (Art. 8 Abs. 2 BPVG). Bei Aufschub der Pensionierung werden länger Beiträge für die Altersleistungen einbezahlt, so dass bei Eintritt der aufgeschobenen Pensionierung entweder ein höheres Altersguthaben als Kapital bezogen oder als Rente mit einem höheren Umwandlungssatz ausbezahlt werden kann. Der finanzielle Anreiz länger als bis 65 Jahre im Erwerbsleben zu bleiben, besteht in Bezug auf die 2. Säule neben dem fortlaufenden Bezug des Lohnes also hauptsächlich in der Verlängerung der Sparperiode für die Altersleistungen.

Einmalige und laufende Beiträge an anerkannte Pensionskassen können bis zu 18% der Einkünfte des Steuerpflichtigen gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. a, b, c, d und f oder der gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Erwerb in Abzug gebracht werden (Art. 16 Abs. 3 Bst. e SteG). Rentenleistungen aus der Pensionskasse stellen Einkommen dar und unterliegen zur Gänze der Besteuerung (Art. 14 Abs. 2 Bst. e SteG). Kapitalleistungen aus der Pensionskasse unterliegen ebenfalls zur Gänze der Besteuerung, wobei die Kapitalleistung getrennt vom restlichen Erwerb besteuert wird und die Besteuerung zum Rentensatz erfolgt (Art. 18 Abs. 6 SteG).

c. eine mögliche vorhandene 3. Säule

Die Säule 3 umfasst die Selbstvorsorge. Hierbei handelt es sich um Ersparnis in Form von Bargeld, Lebensversicherungen oder anderen Vermögenswerten. Die Bildung dieses Vermögens kann steuerlich nicht in Abzug gebracht werden. Diese Vermögensanlagen unterliegen der Vermögenssteuer und Rückzahlungen sind steuerfrei.

Diese steuerlichen Regelungen gelten unabhängig davon, in welchem Alter die Einzahlungen in die bzw. Auszahlungen aus der AHV, Pensionskasse oder Säule 3 erfolgen.

6. Sind diese Anreize dieselben bei reduziertem Stellenpensum ab Pensionsalter?

Ja, die steuerrechtlichen Regelungen gelten unabhängig der Höhe des Stellenpensums. Entscheidend sind die absoluten Beträge.

- 7. Steuerliche Optimierung: beispielsweise bei Rente ab 65, wie sieht die Regierung den Ansatz, einen Teil des Einkommens aus Erwerbstätigkeit als Freibetrag zu definieren, um auf diese Weise keine steuerlichen Nachteile zu schaffen?**

Nach Ansicht der Regierung führt die Erwerbstätigkeit ab 65 nicht zu steuerlichen Nachteilen. Der Besteuerung unterliegen Erwerbseinkünfte, unabhängig in welchem Alter diese erzielt werden. Dies ergibt sich aus dem im Steuerrecht geltenden Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wonach steuerpflichtige Personen nach ihrer Leistungsfähigkeit besteuert werden, unabhängig des Alters. Einzige Ausnahme bildet, dass Renten aus der AHV nur zu 30% besteuert werden.

- 8. Könnte man steuerlich einen Anreiz schaffen, die AHV aufzuschieben, analog der Pensionskasse? Welche wären dies? Welche gibt es heute schon (finanziell, z.B. über die Steuer)?**

Die Höhe der Steuer hängt von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs ab. Solange Rentenleistungen nicht bezogen werden, werden diese auch nicht besteuert. Einkommen, das nicht erzielt wird, wird auch nicht besteuert.

- 9. Gibt es Pensionskassen, äquivalent zur Schweiz, bei denen man die Rente oder das Kapital bei Erreichen des reglementarisch definierten Rentenalters beziehen muss?**

Lediglich bei einer liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtung ist keine Weiterversicherung über das ordentliche Rentenalter von 65 Jahren hinaus möglich. Die Altersleistung muss somit spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen werden. Es handelt sich dabei um eine betriebseigene Vorsorgeeinrichtung.

10. Ist es aktuell möglich, dass man bei einer Spät pensionierung in eine neue Steuerprogressionsklasse kommt, da man neben dem Lohn dann ja auch Renten (1. Säule) einnimmt?

Die Progression hängt von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs ab. Erzielt eine Person bei einer Spät pensionierung nebst der Rente (1. Säule) einen Lohn, kann es möglich sein, dass sie dadurch in eine höhere Progressionsstufe gelangt (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Wie bei der Antwort zu Frage 5 ausgeführt, unterliegen Renten der 1. Säule nur zu 30% der Besteuerung (Freibetrag von 70%). Der Bezug der AHV-Rente kann um 5 Jahre aufgeschoben werden.

11. Wie bewertet die Regierung den Vorbezug des Kapitals und/oder das Beziehen der Rentenleistung vor dem ordentlichen Rentenalter? Pro Säule bitte separat.

a. AHV

In der 1. Säule gibt es keinen Kapitalbezug. Die Rente kann nur in Rentenform bezogen werden. Ob nun die Altersrente vorbezogen (ab Alter 60), dies mit Erreichen des Referenzalters (derzeit 65 Jahre) oder aufgeschoben bezogen wird (längstens bis Alter 70), macht für die finanzielle Sicherheit der AHV keinen Unterschied. Die Kürzungssätze bzw. Zuschlagssätze sind versicherungsmathematisch ausgestaltet. Bei Einführung der Vorbezugsmöglichkeit im Jahr 1997 wurde der Vorbezug vom Gesetzgeber ganz bewusst privilegiert, die Kürzungssätze waren zu gering. Diese Privilegierung wurde später aufgegeben. Aus heutiger Sicht scheinen versicherungsmathematische Kürzungen bzw. Zuschläge die gerechte Lösung.

In Bezug auf Ergänzungsleistungen ist zu differenzieren: Ein Vorbezug (als Rente oder als Kapital) führt dazu, dass mehr Rentner wirtschaftlich bedürftig werden und auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, denn ihre Altersrente bzw. ihr

bezogenes Kapital ist geringer und dementsprechend höher fällt die Ergänzungsleistung aus. Anzumerken ist, dass auch bei Vorbezug einer Altersrente, somit vor Erreichen des Referenzalters von derzeit 65 Jahren, ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

b. Pensionskasse

Generell führt der Vorbezug des Kapitals und/oder das Beziehen der Rentenleistung zu einer tieferen Altersleistung aufgrund der «verlorenen» Beitragsjahre und des damit geringeren Altersguthabens. Damit einher gehen im Falle eines Rentenbezugs auch tiefere Hinterlassenenleistungen. Weiter ist zu bedenken, dass durch die Frühpensionierung die einträglichsten Jahre zur Ansparung des Altersguthabens fehlen: Einerseits dadurch, dass ältere Arbeitnehmer meist verhältnismässig hohe Löhne erzielen und andererseits durch Verzicht auf die Vorteile des Zinseszins-effekts des bereits vorhandenen Altersguthabens.

c. eine mögliche vorhandene 3. Säule

Siehe Antwort zu Frage 5c. Es handelt sich um eine private Vorsorge.

12. Welche anderen mögliche steuerlichen Nachteile ergeben sich mit einer Erwerbstätigkeit nach 65 mit monatlicher Rentenzahlung (1. Säule) oder auch ohne?

Die Regierung sieht keine steuerlichen Nachteile bei einer Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren mit monatlicher Rentenzahlung (1. Säule). Erwerbseinkünfte aus Erwerbstätigkeit unterliegen – im Sinne einer Gleichbehandlung – in gleicher Weise der Besteuerung, unabhängig in welchem Alter diese erzielt werden. (vgl. auch Antwort zu Frage 7).

- 13. Kann heute jemand, der beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters erwerbstätig bleibt, steuerbegünstigt Vermögen weiter ansparen (Stichwort Säule 3a in der Schweiz).**

Liechtenstein kennt keine Säule 3a wie die Schweiz. Die Besteuerung des angesparten Vermögens unterliegt – unabhängig des Alters – bei allen Steuerpflichtigen den gesetzlichen Bestimmungen.

- 14. Gibt es aktuell steuerliche Hürden bzw. negative Anreize das Pensionsalter nicht ordentlich zu beginnen?**

Nein, es bestehen keine steuerlichen Hürden bzw. negative Anreize, das Pensionsalter nicht ordentlich zu beginnen. Vermögen und Erwerb wird unabhängig des Alters in gleicher Weise besteuert.

- 15. Gibt es aktuell positive steuerliche Anreize, die Erwerbstätigkeit länger fortzuführen und wenn ja, welche?**

Nein, es bestehen keine positiven steuerlichen Anreize, die Erwerbstätigkeit länger fortzuführen.

- 16. Gibt es aus Sicht der Regierung andere (noch nicht vorhandene) steuerliche Anreize, die Erwerbstätigkeit länger fortzuführen. Wenn ja, welche wären dies und mit welcher Auswirkung für den Arbeitnehmer?**

Nein, es ergeben sich aus steuerlicher Sicht weder Vor- noch Nachteile, die Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter fortzuführen. Die Besteuerung erfolgt nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und unabhängig des Alters, in welchem Erwerbseinkünfte erzielt werden.

17. Welche weiteren Einflussfaktoren sprechen aus Sicht der Regierung im Rentenalter für bzw. gegen eine Erwerbstätigkeit im Rentenalter?

Bei der Arbeit im Alter liegt in Liechtenstein noch grosses Aktivierungspotenzial. Vor dem Hintergrund des bestehenden Arbeitskräftemangels, der aufgrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird, gilt es, das Potenzial und die Qualifizierung der älteren Arbeitnehmenden durch altersgerechte Bildungsangebote (z.B. im Bereich IT/Digitalisierung) zu erhalten und die Rahmenbedingungen für eine Weiterbeschäftigung nach dem ordentlichen Pensionsalter zu verbessern. Insbesondere soll Teilzeitarbeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ermöglicht und gefördert werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Interpellationsbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch